

Statuten Verein palliative bern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „*palliative bern*“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ *palliative bern* unterstützt als Sektion von *palliative ch* deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.

² *palliative bern* als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care im Kanton Bern

- a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
- c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen
- d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
- e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.

³ In ihrer Organisation und Tätigkeit trägt *palliative bern* einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von *palliative ch* und *palliative bern* beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

² Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von *palliative ch* und *palliative bern* im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.

³ Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei *palliative ch* entsteht auch jene bei *palliative bern*.

Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllt sind

und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.

² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann durch den Vorstand von *palliative bern* jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

² Die Geschäftsstelle von *palliative ch* ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

III. Organisation

Art. 7 Organe

¹ Die Organisation von *palliative bern* umfasst

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

² Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Funktionen der Organe in einem Organisationsreglement geregelt.

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschluss über alle Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Belastung oder den Verkauf von Liegenschaften betreffen
- h) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder zur Behandlung vorgelegt werden
- i) Beschluss über Statutenänderungen
- j) Entscheid über die Auflösung oder Fusion von *palliative bern*.

Art. 9 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstands statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden. Anträge für Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsstelle bis Ende Februar entgegen.
- ³ Die Versammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.
- ⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Stimmenmehr, soweit diese Statuten keine andere Regelung enthalten. Jedes Aktiv- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- ⁵ Die Präsidentin/Der Präsident sorgt für die Protokollierung der Sitzung.

2. Vorstand

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) die Anstellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung
 - d) die Festsetzung des Budgets
 - e) die Wahl der Sektionsvertretung in die Delegiertenversammlung von *palliative ch*
 - f) den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) den Erlass und Änderung von allfälligen Reglementen, insbesondere jenem zur Festlegung der Aufgabenerfüllung sowie der Rechte und Pflichten des Vorstands im Rahmen dieser Statuten
 - h) die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung zusteht oder an die Geschäftsführung delegiert ist.
- ² Der Vorstand hat die Kompetenz, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden. Er kann diese Leistungen angemessen entschädigen.

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- ² Jede Region¹ hat Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand.
- ³ Die Institution, welche die Geschäftsstelle finanziert, hat Anrecht auf Einsitz im Vorstand.
- ⁴ Die verschiedenen Versorgungsbereiche und beruflichen Qualifikationen sind nach Möglichkeit angemessen vertreten (z.B. Hausärztinnen/Hausärzte, Gesundheits- und Sozialberufe, Kommunikation, Finanzen, Juristinnen/Juristen, Seelsorge).
- ⁵ Beisitz: Der Berner Jura kann eine Person als Beisitzerin/Beisitzer ohne Stimmrecht nominieren.

¹ palliative bern orientiert sich am Modell der Spitalregionen 6+ des Kantons Bern.

⁶ Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Amtsdauer ist auf maximal 10 Jahre beschränkt.

Art. 12 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- ³ Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich bzw. per E-mail) fassen.
- ⁴ Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.
- ⁵ Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt die Protokollierung.

Art. 13 Vertretung

- ¹ Die Präsidentin/Der Präsident von *palliative bern* vertritt den Verein nach aussen. Sie/Er kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsführung delegieren.
- ² Die Präsidentin/Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführung rechtsverbindlich.

Art. 14 Entschädigung

- ¹ Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.
- ² Die Präsidentin/Der Präsident kann für ihre/seine Aufwände im Rahmen des Budgets entschädigt werden.

3. Geschäftsstelle

Art. 15 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für
 - a) den Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand
 - b) die generelle Unterstützung der Vorstandstätigkeit
 - c) die Sicherstellung der gesamten Verwaltung der Organisation
 - d) die Bereitstellung eines angemessenen Dienstleistungsangebots für Mitglieder und weitere Zielgruppen gemäss Artikel 2
 - e) die Wahrnehmung einer Problemerkennungs-, Initiativ- sowie Koordinationsfunktion für *palliative bern*
 - f) die Wahrnehmung der Vertretung gegen innen und, in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten, nach aussen.
- ² Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt

4. Revisionsstelle

Art. 16 Wahl und Anforderungen

¹ Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre auf Antrag des Vorstands die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

IV. Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt *palliative bern* über folgende Mittel:

- a) Beiträge von *palliative ch* (Anteil Mitgliederbeiträge)
- b) Vermögenserträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten von *palliative bern* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung

Art. 19 Antragsrecht und Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

² Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

VI. Auflösung

Art. 20 Zuständigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Auflösung von *palliative bern* kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

² Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden *palliative ch* zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2016 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Bern, 27.04.2016

Die Präsidentin:



Corinne von Känel

Die Geschäftsführerin



Kathrin Sommer